

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 616/79BESCHLUSS

in der Entschuldigungsache

Kurt U [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED],

- Pressebevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
den Innenminister des Landes
vertreten durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Bismarckstraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 9. Februar 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Lorn, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. September 1970 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger; gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

S E N A T

Die sofortige Beschwerde gegen den die Berufung verurteilenden Beschluß ist nicht gerechtfertigt.

Die am 31. August 1970 eingegangene Berufung des in der Bundesrepublik wohnhaften Klägers gegen das am 7. Januar 1970 ausgesprochene Urteil des Landgerichts hat die Frist des § 218 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht gewahrt. Sie ist deshalb unzulässig.

Der angefochtene Beschluß hat dem Kläger betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt. Nach § 209 Abs. 1 ZPO, § 233 Abs. 1 ZPO kann Wiedereinsetzung nur gewährt werden, wenn die Fristverletzung auf Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen beruht. Unabwendbar ist ein Ereignis dann, wenn es oder seine schädlichen Folgen durch die Eilrate nach Sachlage gebotene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht hätten verhindert werden können (Ständige Rechtsprechung BGH NJW 1952, 425; Urteil vom 14. November 1968 - IX ZR 208/67 -). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben:

- 3 -

Der Kläger war durch das Schreiben des Vorsitzenden des Berufungsgerichts vom 17. Februar 1970 auf die Fernanferndemission der Berufung und den Ablauf der Frist am 7. April 1970 hingewiesen worden. In dem das Armenrecht bewilligenden, am 20. März 1970 zugestellten Beschluss war das Ende der Berufungsfrist nochmals hervorgehoben worden. Die Angaben des Klägers über seine Grippeerkrankung und die im Alter von 80 Jahren aufgetretenen Beschwerden bilden keine ausreichende Grundlage für die Feststellung, daß er außerstande gewesen sei, bis 7. April 1970 Rechtsanwalt **B.** von seiner Beordnung und dem Ablauf der Berufungsfrist oder auch nur vom Armenrechtsbeschluss zu unterrichten. Das hat der Kläger nicht getan, und deshalb hat er nicht die nach Sachlage gebotene Sorgfalt beachtet.

Aber selbst wenn man davon ausgeht, daß der Kläger in April 1970 darauf vertrauen durfte, auch Rechtsanwalt **B.** habe den das Armenrecht bewilligenden Beschluss erhalten und Berufung eingelegt, könnte die Beschwerde keinen Erfolg haben. Wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, war ein solches irrtümliches Vertrauen allenfalls wenige Wochen über den Ablauf der Berufungsfrist hinaus mit der hier zu erwartenden besonderen Sorgfalt vereinbar. Nachdem der Kläger bis Mai 1970 von dem beigeordneten Rechtsanwalt nichts gehört hatte, durfte er nicht mehr annehmen, Rechtsanwalt **B.** sei von sich aus tätig geworden. Spätestens Anfang Juni 1970 hätte sich der Kläger an den Rechtsanwalt wenden müssen. Seit diesem Zeitpunkt war sein Irrtum nicht mehr unabwendbar, sondern vermeintlich. Damit war das Hindernis im Sinne der §§ 233 Abs. 1, 234 Abs. 2 ZPO behoben. Genügende Anhaltspunkte dafür, daß auch von Anfang Juni bis Anfang August 1970 die Nachwirkungen der Grippeerkrankung von Ende März 1970 und sonstige Altersbeschwerden eine Unterrichtung des Rechtsanwalts **B.** verhindert hätten, sind nicht vorhanden. Eine solche Feststellung zu treffen, reichen die eidesstattliche Versicherung vom 8. September 1970 sowie die



Erstlichen Bescheinigungen vom 27. Mai 1970 und 15. September 1970 nicht aus. Die Unterrichtung des beigeordneten Rechtsanwalts durch das Schreiben vom 24. August 1970 und der Wiedereinsetzungsantrag mit Berufung vom 31. August 1970 waren verspätet; die Frist des § 254 Abs. 1 und 2 KPO ist nicht gewahrt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO.

Mai

Fach